



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 10117 Berlin

Nur per E-Mail

An die für das Wohnungswesen  
zuständigen Ministerien  
(Senatsverwaltungen) der Länder

Aktenzeichen: SW II 4 – 72305/11#2  
Berlin, 31. Mai 2022  
Seite 1 von 8

**Dr. Dietrich Westphal, M.Jur.**  
Leiter des Referats SW II 4  
Wohngeld

HAUSANSCHRIFT  
Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-16240  
FAX +49 30 18 681-16962

[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

E-Mail: [SWII4@bmi.bund.de](mailto:SWII4@bmi.bund.de)

## **Wohngeldberechtigte betreffende Fragen der Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG)**

### **Übersicht**

I. Vorbemerkung.....	3
II. Voraussetzungen für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an Wohngeldberechtigte .....	3
1. Anspruchsvoraussetzungen für Wohngeldberechtigte .....	3
2. Vorrang des Heizkostenzuschusses für Wohngeldberechtigte.....	3
III. Höhe des einmaligen Heizkostenzuschusses für Wohngeldhaushalte.....	4
IV. Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses an Wohngeldberechtigte .....	4
V. Anwendbarkeit des SGB I und SGB X.....	5
VI. Keine Aufrechnungen und Verrechnungen des Anspruches auf den einmaligen Heizkostenzuschuss an Wohngeldberechtigte mangels dessen Pfändbarkeit .....	5
1. Keine Aufrechnung mangels Pfändbarkeit.....	5
2. Keine Verrechnungen.....	5

VII. Keine Rückforderung bei Aufhebung/Unwirksamkeit des Wohngeld- Bewilligungsbescheides.....	5
VIII. Doppelzahlungen des Heizkostenzuschusses.....	6
1. Rückforderung doppelt gezahlter Heizkostenzuschüsse .....	6
2. Kein Verzicht auf Rückforderungen bei Doppelzahlungen.....	6
3. Muster-Bewilligungsbescheide für Wohngeld-Heizkostenzuschuss .....	7
IX. Neuberechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses bei überholter Wohngeldbewilligung.....	7
X. Vererbung des Anspruches von Wohngeldempfänger auf den Heizkostenzuschuss.....	8

Zur Durchführung des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698 f.) betreffend Wohngeldberechtigte gebe ich folgende Hinweise:

## **I. Vorbemerkung**

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesen Hinweisen auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

Die Energiekosten sind im Winter 2021/2022 stark gestiegen. Dies trifft insbesondere einkommensschwächere Haushalte, weil ihre Wohnkosten gemessen am Einkommen höher sind als bei Haushalten mit mittleren oder hohen Einkommen.

Die neue Bundesregierung hat deshalb als erstes Gesetzesvorhaben das Heizkostenzuschussgesetz auf den Weg gebracht, das der Deutsche Bundestag bereits am 17. März 2022 verabschiedet hat. Mit dem einmaligen Heizkostenzuschuss werden gemäß § 1 Abs. 1 HeizkZuschG Wohngeldberechtigte bei der Zahlung ihrer Heizkosten in der Heizperiode 2021/2022 gezielt unterstützt.

Das Heizkostenzuschussgesetz tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft.

Um eine möglichst schnelle Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses an die Wohngeldberechtigten zu befördern, werden die insoweit voraussichtlich häufiger vorkommenden Vollzugsfragen behandelt.

## **II. Voraussetzungen für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an Wohngeldberechtigte**

### **1. Anspruchsvoraussetzungen für Wohngeldberechtigte**

Anspruch auf den einmaligen Heizkostenzuschuss haben Haushalte, denen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt wurde und bei denen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. März 2022 liegt (vgl. § 1 Abs. 1 HeizkZuschG).

Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 HeizkZuschG haben auch nicht bei den Eltern wohnende Beziehende von BAföG bzw. Unterhaltsbeiträgen, Aufstiegs-BAföG, BAB u. Ausbildungsgeld Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss, wenn ihnen die Leistung für mindestens einen Monat zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. März 2022 rechtmäßig bewilligt wurde und die Bewilligung der Leistung nicht vor der Entscheidung über den Heizkostenzuschuss aufgehoben wurde.

### **2. Vorrang des Heizkostenzuschusses für Wohngeldberechtigte**

Aus § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 HeizkZuschG ergibt sich ein Vorrang des Heizkostenzuschusses für Wohngeldberechtigte.

Hinweis: Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 HeizkZuschG haben Beziehende von BAföG, Aufstiegs-BAföG, BAB u. Ausbildungsgeld nur dann Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss, wenn

- sie nicht bereits einen Anspruch auf einen „Wohngeld-Heizkostenzuschuss“ haben und
- nicht nach den §§ 5 und 6 WoGG bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
- nach den §§ 5 und 6 WoGG zwar bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Abs. 3 HeizkZuschG nicht bei der Bewilligung eines Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.

### III. Höhe des einmaligen Heizkostenzuschusses für Wohngeldhaushalte

Der einmalige Heizkostenzuschuss ist für Wohngeldhaushalte nach der Haushaltsgröße gestaffelt (§ 2 Abs. 1 HeizkZuschG):

- ein Ein-Personen-Haushalt erhält 270 Euro,
- ein Zwei-Personen-Haushalt erhält 350 Euro und
- für jede weitere Person im Wohngeldhaushalt gibt es zusätzlich 70 Euro.

§ 2 Abs. 3 HeizkZuschG gibt für den Fall, dass sich zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. März 2022 bei der Wohngeldbewilligung die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verändert, vor, dass dann für die Höhe des einmaligen Heizkostenzuschusses der letzte Monat dieses Zeitraums maßgebend ist, für den Wohngeld bewilligt wurde.

### IV. Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses an Wohngeldberechtigte

Der „Wohngeld-Heizkostenzuschuss“ wird an die nach dem maßgebenden Wohngeldbescheid bestimmte zahlungsempfangende Person ausgezahlt, für die Personen, die Anspruch auf den einmaligen Heizkostenzuschuss haben (siehe oben unter II. 1.; § 3 Abs. 3 Satz 1 HeizkZuschG).

Der „Wohngeld-Heizkostenzuschuss“ kann aber auch an deren Bevollmächtigte oder an ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied gezahlt werden (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Alternative 1 und 2 HeizkZuschG).

Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das Wohngeld an den Vermieter gezahlt wird. Empfänger des Heizkostenzuschusses und Empfänger des Wohngeldes fallen dann in diesen Fällen auseinander. Der „Wohngeld-Heizkostenzuschuss“ kann in diesen Fällen nicht an den Vermieter ausgezahlt werden, weil nach § 3 Abs. 3 HeizkZuschG der Vermieter nicht als Zahlungsempfänger des Heizkostenzuschusses vorgesehen ist.

Da Heizkosten nicht zwangsläufig von dem Vermieter i.R.d. Betriebskostenabrechnung in Rechnung gestellt werden, sondern der mietende Wohngeldempfänger auch mit dem Wärmeversorgungsunternehmer direkt einen Vertrag abschließen kann,

wäre auch eine ausnahmsweise Zahlung des Heizkostenzuschusses – anders als das Wohngeld, das zumindest die Kaltmiete umfasst – an den Vermieter sinnwidrig.

In Heimbewohnerfällen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 WoGG ist die Zahlung des „Wohngeld-Heizkostenzuschusses“ auch an den Empfänger oder die Empfängerin der Miete möglich (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Alternative 3 HeizkZuschG).

#### **V. Anwendbarkeit des SGB I und SGB X**

Soweit im Heizkostenzuschussgesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind die Vorschriften des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anwendbar (vgl. § 7 HeizkZuschG).

#### **VI. Keine Aufrechnungen und Verrechnungen des Anspruches auf den einmaligen Heizkostenzuschuss an Wohngeldberechtigte mangels dessen Pfändbarkeit**

##### **1. Keine Aufrechnung mangels Pfändbarkeit**

Der Anspruch auf den einmaligen Heizkostenzuschuss kann nicht mit wohngeldrechtlichen (Rückforderungs-)Ansprüchen aufgerechnet werden. Eine Aufrechnung ist nicht möglich, weil der Anspruch auf den einmaligen Heizkostenzuschuss nicht pfändbar ist (§ 6 Abs. 2 HeizkZuschG) und es sich beim einmaligen Heizkostenzuschuss nicht um eine laufende Geldleistung handelt (§ 51 SGB I).

##### **2. Keine Verrechnungen**

Der Anspruch auf den einmaligen Heizkostenzuschuss kann auch nicht nach § 52 SGB I mit einer Geldleistung eines anderen Leistungsträgers, z. B. Kinderzuschlag, verrechnet werden, da eine Aufrechnung nicht zulässig ist (vgl. soeben 1.).

#### **VII. Keine Rückforderung bei Aufhebung/Unwirksamkeit des Wohngeld-Bewilligungsbescheides**

Wird der Wohngeld-Bewilligungsbescheid nach der Bewilligung und Auszahlung des Heizkostenzuschusses aufgehoben oder unwirksam, folgt daraus nicht auch die Aufhebung der Bewilligung des einmaligen Heizkostenzuschusses. Eine Rückforderung des Heizkostenzuschusses ist in diesen Fällen ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 HeizkZuschG).

Dies betrifft im Wohngeld insbesondere die Fälle, in denen der Wohngeld-Bewilligungsbescheid nach § 27 Abs. 2 oder § 28 Abs. 2 WoGG aufgehoben, nach § 28 Abs. 1 oder Abs. 3 WoGG unwirksam oder nach §§ 44 f. SGB X zurückgenommen wird.

Folgt auf die Aufhebung oder Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides eine Neuentcheidung über Wohngeld, ist über die Leistung des einmaligen Heizkostenzuschusses nicht neu zu entscheiden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 HeizkZuschG).

Die Regelung dient dazu, den Verwaltungsaufwand für die Behörden möglichst gering zu halten und eine schnelle Auszahlung zu erleichtern.

Im Fall der Doppelzahlung des Heizkostenzuschusses greift der Ausschluss der Rückforderung nicht, der zu viel gezahlte Heizkostenzuschuss muss daher zurückgezahlt werden (vgl. dazu unter VIII. 2).

## **VIII. Doppelzahlungen des Heizkostenzuschusses**

### **1. Rückforderung doppelt gezahlter Heizkostenzuschüsse**

Jede Person, die einen Anspruch auf den einmaligen Heizkostenzuschuss hat, kann diesen insgesamt nur einmal erhalten. Der „Wohngeld-Heizkostenzuschuss“ wird vorrangig gegenüber dem Heizkostenzuschuss für die anderen Empfängergruppen gewährt (siehe oben unter II. 2.).

Personen, die zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. März 2022 für mindestens einen Monat bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, und gleichzeitig in diesem Zeitraum für mindestens einen Monat auch BAföG, Aufstiegs-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, erhalten den Heizkostenzuschuss in der Regel nur einmal als „Wohngeld-Heizkostenzuschuss“.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 HeizkZuschG gilt für Wohngeldempfänger, die auch BAföG, Aufstiegs-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen und zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 28. Februar 2022 aus dem Wohngeldhaushalt ausziehen, dass ihnen ein Heizkostenzuschuss als BAföG-, Aufstiegs-BAföG-, Berufsausbildungsbeihilfe- oder Ausbildungsgeld-Heizkostenzuschuss gewährt wird.

Wird der Heizkostenzuschuss insbesondere in Umzugsfällen doppelt oder mehrfach für eine Person gezahlt, ist der zu Unrecht geleistete Heizkostenzuschuss zurückzahlen. Sind hier mehrere Wohngeldbehörden beteiligt, ist an die letztanzahlende Wohngeldbehörde zu erstatten. Wird ein Heizkostenzuschuss mehrfach über das Wohngeld und BAföG, Aufstiegs-BAföG, BAB, Ausbildungsgeld bezogen, ist an die nachrangige Stelle zu erstatten.

### **2. Kein Verzicht auf Rückforderungen bei Doppelzahlungen**

Zu beachten ist, dass es sich in Fällen der Doppelzahlung von verschiedenen Wohngeldbehörden nicht um einen Fall des § 4 HeizkZuschG handelt, der den Verzicht auf die Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses regelt. § 4 HeizkZuschG erfasst allein Fälle, in denen der Bewilligungsbescheid nach Bewilligung und Auszahlung des Heizkostenzuschusses aufgehoben oder unwirksam geworden ist.

§ 4 HeizkZuschG erfasst nicht die Fälle, in denen eine Person den Heizkostenzuschuss durch die Wohngeldbehörden doppelt erhält. Denkbar ist auch eine Doppelzahlung aufgrund eines Irrtums bei den Wohngeldbehörden oder aufgrund einer Fehlprogrammierung.

### 3. **Muster-Bewilligungsbescheide für Wohngeld-Heizkostenzuschuss**

Um Doppelzahlungen an Wohngeldhaushalte zu verhindern, haben die Länder mit dem BMWStB einige mögliche **Muster-Bewilligungsbescheide** für den „Wohngeld-Heizkostenzuschuss“ abgestimmt. Diese Muster enthalten sinngemäß den folgenden Hinweis:

*„Sofern Sie für eine andere Wohnung bzw. Sie oder ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied bei der Berechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses von einer anderen Wohngeldbehörde bereits berücksichtigt worden sind bzw. ebenfalls einen einmaligen Heizkostenzuschuss erhalten haben oder noch erhalten, sind Sie verpflichtet, den überzahlten Betrag zu erstatten.“*

Hinweis zu VIII. 1.-3.: Ausweislich der Begründung des Entwurfs eines HeizkZuschG (BT-Drs. 20/689 v. 15.2.2022, S. 12) sollen auch Empfänger von BAföG, Aufstiegs-BAföG, BAB und Ausbildungsgeld zur Vermeidung von Doppelzahlungen von den für sie zuständigen Stellen darauf hingewiesen werden, dass eine Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses ausgeschlossen ist, wenn sie oder andere Mitglieder ihres Haushaltes im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld bezogen haben. Rechtsfolge sei auch hier, dass bei einer Doppel- oder Mehrfachzahlung des Heizkostenzuschusses der zu viel gezahlte Heizkostenzuschuss zurückzuzahlen ist.

## IX. **Neuberechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses bei überholter Wohngeldbewilligung**

In Fällen, in denen sich ein Wohngeldhaushalt im Winter 2021/2022 um ein oder mehrere Haushaltsmitglieder vergrößert und ein Antrag auf eine Wohngelderhöhung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 WoGG gestellt wird, kann das folgende Problem auftreten: Kommt es zu Bearbeitungsrückständen bei der Bearbeitung von Wohngeldanträgen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wohngeldbehörde bei der Berechnung des Heizkostenzuschusses die „veraltete“ und somit geringere Anzahl an Haushaltsmitgliedern zugrunde legt. In diesen Fällen soll – abweichend von § 4 HeizkZuschG – eine Neuberechnung des Heizkostenzuschusses unter Berücksichtigung der „neuen“ und somit höheren Anzahl an Haushaltsmitgliedern erfolgen.

Es wird empfohlen, zunächst den Wohngeld-Erhöhungsbefehl zu fertigen und im Anschluss den überholten Heizkostenzuschuss-Befehl aufzuheben und nach § 44 SGB X neu über den Heizkostenzuschuss unter Berücksichtigung der höheren Zahl an Haushaltsmitgliedern zu entscheiden.

**X. Vererbung des Anspruches von Wohngeldempfänger auf den Heizkostenzuschuss**

Ansprüche von Wohngeldempfängern auf den einmaligen Heizkostenzuschuss können vererbt werden, sofern sie fällig geworden sind.

Hier gelten die Vorschriften der §§ 58 und 59 SGB I, die auch auf den einmaligen Heizkostenzuschuss Anwendung finden (§ 7 HeizkZuschG, s.o. V.).

Die Vererbung setzt voraus, dass der Anspruch auf den einmaligen Heizkostenzuschuss im Zeitpunkt des Todes der anspruchsberechtigten Person fällig ist (§ 58 Satz 1 SGB I) und der Anspruch entweder festgestellt oder ein Verwaltungsverfahren über ihn anhängig ist (§ 59 Satz 2 SGB I).

Ansprüche auf Sozialleistungen werden mit ihrem Entstehen fällig (§ 41 SGB I). Sie entstehen gem. § 40 SGB I sobald ihre im Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Die anspruchsbegründenden Regelungen des HeizkZuschG treten erst am 1. Juni 2022 in Kraft. Demnach entsteht der Anspruch auf die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses erst zum 1. Juni 2022.

Sofern die anspruchsberechtigte Person daher vor dem 1. Juni 2022 (Fälligkeit des Anspruchs) verstirbt bzw. bevor mit der Bearbeitung des Sachverhaltes intern begonnen wurde (Anhängigkeit des Verwaltungsverfahrens von Amts wegen), kommt eine Vererbung nicht in Betracht.

Im Auftrag

gez. Dr. Westphal

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.